

Richtlinie
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland (KZVS)
für die Beschäftigung von Assistenten und Praxisvertretern

beschlossen durch die Vertreterversammlung der KZVS am 13. Juli 2022

Präambel

Die Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung ist gesetzlicher Auftrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland (KZVS) ergreift die notwendigen Maßnahmen, um langfristig die Versorgung der Bevölkerung im Saarland zu sichern.

In der vertragszahnärztlichen Versorgung gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung. Nach § 32 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) sind allerdings Ausnahmen von dieser Regelung zulässig.

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Zahnärzte-ZV und mit § 2 Abs. 1 a) der Satzung der KZVS die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschäftigung von Vertretern und Assistenten im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland. Bei allen Entscheidungen sind daher die jeweils gültigen Vorschriften des 5. Buches Sozialgesetzbuch sowie der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte zu beachten.

Diese Richtlinie gilt ausdrücklich nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten gem. § 32 b Zahnärzte-ZV. Hier liegt die alleinige Zuständigkeit bei den Zulassungsgremien, so dass es keiner Richtlinien der KZVS bedarf.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beschäftigung eines Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVS. Dies gilt ebenso für die Vertretung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV.
2. Soweit in dieser Richtlinie von Vertragszahnärzten gesprochen wird, gilt dies ebenso für Berufsausübungsgemeinschaften, ermächtigte Zahnärzte, medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, wobei die Höchstgrenze der zulässigen Beschäftigung von Assistenten für jeden in Vollzeit tätigen Zahnarzt gilt.
3. Die Genehmigung von Assistenten und Praxisvertretern wird befristet erteilt und ist zu widerrufen, wenn deren Beschäftigung nicht mehr begründet ist. Ebenso kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten / Vertreters

Gründe liegen, welche beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

4. Die Beendigung der Beschäftigung ist der KZVS unverzüglich mitzuteilen.
5. Jeder Vertragszahnarzt kann mit der Aufnahme seiner Tätigkeit einen Assistenten beschäftigen. Eine Wartezeit ist nicht einzuhalten.
6. Gegen die Entscheidungen der KZVS ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet über den Widerspruch die Widerspruchsstelle der KZVS.

§ 2 Vorbereitungsassistenten

1. Vorbereitungsassistent ist, wer im Besitz der deutschen Approbation ist und die zweijährige Vorbereitungszeit gem. §§ 3 Absatz 3, 32 Absatz 2 Zahnärzte-ZV ableistet.
2. Vorbereitungsassistenten werden einem Vertragszahnarzt/einem angestellten Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV zugeordnet. Das schriftliche Einverständnis des Vertragszahnarztes/des angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV zur Zuordnung eines Vorbereitungsassistenten ist bei Antragstellung erforderlich.
3. Werden einem Vertragszahnarzt zwei halbtags tätige Vorbereitungsassistenten zugeordnet, so darf die Gesamtstundenzahl beider Vorbereitungsassistenten 40 Stunden nicht überschreiten.

Werden einem angestellten Zahnarzt gem. § 32b Zahnärzte-ZV ein in Vollzeit tätiger oder zwei halbtags tätige Vorbereitungsassistenten zugeordnet, so darf die Stundenzahl der Vorbereitungsassistenten die Stundenzahl des angestellten Zahnarztes gem. § 32b Zahnärzte-ZV nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Assistenten in Vollzeit möglich, wenn dies dem reibungslosen Übergang bei einem Assistentenwechsel dient.

Hierzu können auf Antrag des Vertragszahnarztes für die Dauer von längstens drei Monaten zwei Assistenten genehmigt werden. Bei Beantragung des neuen Assistenten ist der bisherigen Assistent gleichzeitig abzumelden.

4. Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten setzt eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden voraus.

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 10 bis 30 Stunden liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor. Eine Arbeitszeit von über 30 Stunden pro Woche gilt als Vollzeitbeschäftigung.

5. Bei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungsassistenten verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.
6. Vollzeitbeschäftigte Vorbereitungsassistenten werden in der Berechnung des Honorarverteilungsmaßstabes für die anstellende Praxis mit 25 Prozent bewertet. Bei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungsassistenten wird dieser Faktor wie folgt angerechnet:
 - über 10 bis 20 Stunden = 6,5 Prozent
 - über 20 bis 30 Stunden = 12,5 Prozent
7. Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.

§ 3 Weiterbildungsassistent

1. Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der deutschen Approbation bzw. Berufserlaubnis den Erwerb der Gebietsbezeichnung Kieferorthopädie, Oralchirurgie oder öffentliches Gesundheitswesen nach den Bestimmungen des Zahnheilkundengesetzes und der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte anstrebt.
2. Voraussetzung für die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten ist die Weiterbildungsbefugnis nach § 9 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte.
3. Vollzeitbeschäftigte Weiterbildungsassistenten werden in der Berechnung des Honorarverteilungsmaßstabes für die anstellende Praxis mit 25 Prozent bewertet. Bei teilzeitbeschäftigten Entlastungsassistenten wird dieser Faktor wie folgt angerechnet:
 - über 10 bis 20 Stunden = 6,25 Prozent
 - über 20 bis 30 Stunden = 12,5 Prozent
4. Die Weiterbildungszeit kann gleichzeitig als Vorbereitungszeit gem. § 3 Absatz 3 Zahnärzte-ZV absolviert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Vorbereitungszweck erfüllt wird.

§ 4 Entlastungsassistent

1. Entlastungsassistent ist, wer die zweijährige Vorbereitungszeit gem. § 3 Absatz 2 b Zahnärzte-ZV abgeleistet hat und aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt wird.

Voraussetzung für die Beschäftigung ist, dass der Vertragszahnarzt vorübergehend daran gehindert ist, seinen vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.

2. Gründe, die im persönlichen Bereich des Vertragszahnarztes liegen und ihn vorübergehend daran hindern, seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit in vollem Umfang nachzugehen, können sein:
 - Erkrankungen
 - Wissenschaftliche Tätigkeit
 - Berufspolitische Tätigkeit
 - Besondere persönliche Umstände
3. Wird die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten aus Gründen der Kindererziehung erforderlich (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Zahnärzte-ZV), so ist die Genehmigung bis zu einer Dauer von 36 Monaten möglich. Hierbei muss der Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden.
4. Wird die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten aus Gründen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung erforderlich (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Zahnärzte-ZV), so ist die Genehmigung hier bis zu einer Dauer von sechs Monaten möglich.
5. Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen auch in den folgenden Fällen für die Dauer von maximal sechs Monaten erteilt:
 - Der Entlastungsassistent ist naher Familienangehöriger des Vertragszahnarztes
 - Der Entlastungsassistent ist der ehemalige Vertragszahnarzt am Ort der Zulassung des Antragsstellers
6. Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Erprobung einer geplanten beruflichen Kooperation, einer geplanten Beschäftigung als angestellter Zahnarzt, einer geplanten Praxisübernahme oder zur Überbrückung einer drohenden Beschäftigungslücke für die Dauer von höchstens drei Monaten erteilt werden.
7. Die Genehmigungsgründe sind auf Aufforderung der KZVS glaubhaft zu machen.
8. Die in Nr. 3. und Nr. 4. genannten Zeiträume der Beschäftigung eines Entlastungsassistenten können verlängert werden.
9. Der Entlastungsassistent führt nicht zu einer Erhöhung der Behandleranzahl der anstellenden Praxis im Honorarverteilungsmaßstab.

§ 5 Praxisvertreter

1. Praxisvertreter ist, wer die deutsche Approbation besitzt und nach mindestens zwölfmonatiger Vorbereitungszeit gem. § 3 Absatz 3 Zahnärzte-ZV in fremder Praxis, auf Kosten und für Rechnung eines Vertragszahnarztes tätig wird, während dieser selbst an der Berufsausübung verhindert ist.

2. Der Vertragszahnarzt kann sich in eigener Praxis bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung und im Falle einer Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Entbindung bis zu einer Dauer von sechs Monaten vertreten lassen, wobei diese Vertretungszeiten, zusammen mit den Zeiten nach Satz 1, die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten dürfen.

Für die Vertretung von angestellten Zahnärzten gilt § 32 b Absatz 6 Zahnärzte-ZV.

3. Dauert eine Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der KZVS anzuzeigen.
4. Eine über drei Monate bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit der Entbindung zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Vertragszahnarztes aus Sicherheitsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVS. Sie ist schriftlich bei der KZVS zu beantragen.
5. Die Genehmigung ist in der Regel auf zwei Quartale befristet und kann in begründeten Fällen um weitere zwei Quartale verlängert werden.
6. Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes kann unter dessen Namen auf Antrag der Erben bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Quartals durch einen Vertreter fortgeführt werden. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Gründe um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand der KZVS eine von den Vorschriften dieser Richtlinie abweichende Genehmigung erteilen.
2. Diese Richtlinie tritt am 1. August 2022 in Kraft.
3. Die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilten Genehmigungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Saarbrücken, den 13. Juli 2022